



## ÜBUNGS-NL 7. JUNI 2015 ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

### Lösungsblatt für Lehrkräfte: Klauseln in AGB zulässig oder unzulässig?

Nachfolgenden finden Sie zu den einzelnen Klausen die Lösungen.

- Bei nicht fristgerechter Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um weitere 12 Monate.

**Die Klausel ist unzulässig.**

Viele Verträge werden für eine bestimmte Zeit (z.B. für ein Jahr) abgeschlossen, und es liegt naturgemäß im Interesse des Unternehmens, Konsumentinnen bzw. Konsumenten noch darüber hinaus binden zu wollen. Daher sehen viele AGB (z.B. von Zeitungsabonnements, Fitnesscentern, etc.) vor, dass sich der Vertrag „automatisch verlängert“, wenn die Konsumentinnen bzw. Konsumenten nicht rechtzeitig kündigen.

Es spricht grundsätzlich nichts dagegen, dass sich der Vertrag verlängert. Das kann ja auch im Sinne der Konsumentinnen bzw. Konsumenten sein. Aber eine Klausel, die eine automatische Verlängerung vorsieht, ist für sich alleine unzulässig. Das Unternehmen muss nämlich Konsumentinnen bzw. Konsumenten mit einem eigenen Schreiben rechtzeitig, also mindestens 1 Woche, vor Beginn der Kündigungsfrist an die Möglichkeit der Kündigung erinnern. Damit haben Konsumentinnen bzw. Konsumenten Zeit, sich zu überlegen, ob der Vertrag verlängert werden soll oder nicht.

- Bei Unfällen haftet das Studio im Rahmen der Haftpflichtversicherung!

**Die Klausel ist unzulässig.**

Fitnesscenter müssen für alle Schäden einstehen, die Konsumentinnen bzw. Konsumenten während ihres Aufenthaltes im Fitnessstudio haben, sofern das Fitnesscenter daran ein Verschulden trifft. Das kann unter Umständen teuer für das Fitnesscenter werden, daher versuchen Unternehmen generell in den AGB, die Haftung einzuschränken. Das dürfen sie auch, aber nur in den gesetzlich zulässigen Grenzen. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen Sach- und Personen-schaden.

Bei Personenschaden, also bei einer körperlichen Verletzung, ist es leicht: da muss das Fitnessstudio sowohl für leichtes als auch für schweres Verschulden einstehen und darf die Haftung gar nicht einschränken. Bei einem Sachschaden, also einem Schaden am Eigentum, darf das Fitnesscenter die Haftung einschränken und zwar für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz entstanden sind. In keinem Fall aber darf die Höhe des Schadenersatzanspruchs eingeschränkt werden. Geschädigte Konsumentinnen bzw. Konsumenten haben immer Anspruch auf Ersatz des konkret entstandenen Schadens.

Die Klausel im Quiz ist deshalb unzulässig, weil sie nicht zwischen Sach- und Personenschaden unterscheidet und weil die Höhe des Schadenersatzanspruchs (in diesem Fall auf den Betrag, den die Haftpflichtversicherung zahlt) eingeschränkt ist.

- Für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine Mitgliedschaft nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten möglich.

**Die Klausel ist zulässig.**

Zwischen 14 und 18 Jahren sind Jugendliche nur eingeschränkt geschäftsfähig. Als bereits mündiger Minderjährige können sie aber über Einkommen aus eigenem Erwerb (z.B. Lehrlingsentschädigung) und Sachen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen worden sind (z.B. Taschengeld oder Geldgeschenke), soweit frei verfügen und sich verpflichten, als dadurch nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährdet wird.

Was die Gefährdung der Lebensbedürfnisse betrifft, ist der Einzelfall ausschlaggebend: Der Abschluss eines Fitnesscentervertrages mit monatlichen Kosten in der Höhe von 50 Euro und einer Laufzeit von 2 Jahren wird bei einem Taschengeld von 50 Euro jedenfalls unwirksam sein.

Um einen gültigen Vertrag abzuschließen, braucht es dann eben die Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

- Sollte das Mitglied aufgrund von nicht vorhersehbarer Umstände, wie bspw. Verletzung, Schwangerschaft, schwerer Krankheit für eine bestimmte Zeit an der Inanspruchnahme der Leistung des Fitnessclubs gehindert sein, besteht die Möglichkeit, auf dem Kulanzweg die Mitgliedschaft auszusetzen.

**Die Klausel ist unzulässig.**

In manchen - außerordentlichen – Fällen kann ein Vertrag vorzeitig gekündigt werden. Dieses sogenannte außerordentliche Kündigungsrecht steht Konsumentinnen bzw. Konsumenten unter bestimmten Umständen dann zu, wenn die Erfüllung des Vertrages unmöglich wird (Krankheit, Umzug, etc.). In der Praxis ist es oft sehr schwierig, das außerordentliche Kündigungsrecht durchzusetzen. In der Praxis lehnen Unternehmen das außerordentliche Kündigungsrecht oft ab. In einem Streitfall kann daher nur ein Gericht entscheiden, ob ein solcher außergewöhnlicher Umstand, der zu einer vorzeitigen Kündigung führt, vorliegt

Aber „auf dem Kulanzweg“ die Mitgliedschaft bloß „auszusetzen“ ist in jedem Fall unzulässig.

- Ich habe die Möglichkeit innerhalb von 42 Tagen ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meinem Kreditinstitut zu veranlassen.

**Die Klausel ist unzulässig.**

Bei einer Einzugsermächtigung (= Lastschrift) wird dem Fitnesscenter die Ermächtigung erteilt, den jeweils ausstehenden Betrag vom Konto einzuziehen. Die Zustimmung zur Einziehung liegt ausschließlich bei dem jeweiligen Unternehmen auf und nicht bei der Bank. Konsumentinnen bzw. Konsumenten können konkrete Abbuchungen auf Grund einer Lastschrift innerhalb von 56 Tagen (acht Wochen) rückbuchen lassen. Ist der Vertrag gültig und wurde der Betrag zu Recht abgebucht, muss aber dennoch bezahlt werden.

- Die Mitgliedschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann zum Letzten eines jeden Monats unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

**Die Klausel ist zulässig.**

Während die befristeten Verträge durch Zeitablauf zu einem Ende kommen, regeln AGB bei unbefristeten Verträgen Kündigungsfristen und -modalitäten. Normalerweise kann man nur zu vorgegebenen Terminen kündigen.

- Sollte während der Vertragszeit eine Erhöhung des Mitgliedbeitrags eintreten, dann ist ab dem Zeitpunkt der Erhöhung der neue Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

**Diese Klausel ist unzulässig.**

Unternehmen greifen manchmal in bestehende Verträge ein und erhöhen z.B. den Preis.

In diesem Fall muss man die AGB prüfen. Das Gesetz erlaubt dem Unternehmen eine nachträgliche Preiserhöhung nämlich nur unter 3 Voraussetzungen, die auch in der Klausel angeführt sein müssen. Die Gründe der Erhöhung müssen:

- sachlich sein (also eine Beziehung zur Erhöhung aufweisen wie z.B. eine Erhöhung des Verbraucherpreisindex) und
- vom Willen des Unternehmers unabhängig sein, d.h. z.B. aufgrund einer Gesetzesänderung oder einer Änderung behördlich genehmigter Tarife und
- es muss klar sein, dass die Änderung sowohl eine Erhöhung als auch eine Senkung der Kosten nach sich ziehen kann.

Die Gerichte sind sehr streng bei Preisänderungsklauseln und es ist mittlerweile sehr schwer für Unternehmen eine zulässige Preisänderungsklausel zu erstellen.

Wenn sich daher eine Klausel wie die im Quiz findet, dann muss man diese Erhöhung nicht akzeptieren.